



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang
Kommunikations- und Medienforschung
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 2. Juni 2025

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 **Zweck des Eignungsverfahrens**

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland

1. in einem Erststudium der Fachrichtung Kommunikationswissenschaft/Publizistik/Journalistik mit sozialwissenschaftlich-empirischer Ausrichtung und einer in das Erststudium integrierten breiten Ausbildung in sozialwissenschaftlich-empirischen Forschungsmethoden (mehrere Lehrveranstaltungen, quantitative und qualitative Methoden, Verfahren der Datenerhebung und Datenauswertung) oder
2. in einem anderen sozialwissenschaftlich-empirisch ausgerichteten Erststudium (insbesondere der Fachrichtungen Soziologie, Politikwissenschaft oder Psychologie) mit einem Nebenfach Kommunikationswissenschaft/Publizistik/Journalistik im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten und mit insgesamt zu einem Erststudium gemäß Nr. 1 gleichwertiger Methodenausbildung

die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob über die mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnisse hinaus die Eignung für die spezifischen Anforderungen im forschungsorientierten Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten besonders umfangreiche und vertiefte Kenntnisse in der kommunikationswissenschaftlichen Methodenlehre (quantitative und qualitative Methoden, Datenerhebung und Datenauswertung) sowie breite Kenntnisse der wissenschaftlichen Konzepte, Fragestellungen, Theorien und Modelle, Forschungsansätze und Befunde in wichtigen inhaltlichen Kernbereichen der Kommunikationswissenschaft, u. a. Kommunikationstheorien, Mediennutzung, Medienwirkungen, Journalismusforschung, Public Relations, Mediensysteme, Mediengeschichte, Kommunikationspolitik, Medienökonomie.

§ 2 **Bewerbung zum Eignungsverfahren**

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Mai beim Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung (IfKW) einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf und ein ausgefüllter Fragebogen, der vom IfKW herausgegeben wird, zur Identifizierung der Bewerberinnen und Bewerber;
2. ein Transcript of Records aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1, das insgesamt einen Leistungsstand von mindestens 150 ECTS-Punkten und eine bessere Durchschnittsnote als 2,60 aufweist, die sich aus den Noten aller bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen im Haupt- bzw. Nebenfach Kommunikationswissenschaft, Publizistik oder Journalistik im Sinn von § 1 Satz 1 zusammensetzt,

wobei diese Prüfungsleistungen zusammen mindestens 48 ECTS-Punkte ausmachen müssen;

3. ein Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse auf einem Mindestniveau der Stufe C1 im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen; auf den Nachweis kann verzichtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass der zum Hochschulstudium qualifizierende Schulabschluss oder ein berufsqualifizierender Studienabschluss in deutscher Sprache erworben wurde.

§ 3 Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Kommunikationswissenschaft zusammensetzt. ²Die Kommission kann um bis zu zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Departments IfKW angehören, ergänzt werden. ³Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁴Die Frauenbeauftragte der Sozialwissenschaftlichen Fakultät wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Die zum Eignungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden zur Teilnahme an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form eingeladen. ³Der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor bekannt gegeben.

(3) ¹Der Test dauert 90 Minuten und findet in München statt. ²Die Testaufgaben beziehen sich auf die Kernbereiche der Kommunikationswissenschaft gemäß § 1 Satz 3. ³Der Test wird in deutscher Sprache gestellt und muss in deutscher Sprache beantwortet werden. ⁴Das Testverfahren findet in anonymisierter Form statt.

(4) ¹Der Test besteht aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x, die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „x aus n“). ²Bei jeder Aufgabe ist maximal ein Punktewert von n Punkten erreichbar. ³Für jede Übereinstimmung zwischen einem ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt vergeben. ⁴Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt vergeben. ⁵Der Punktewert je Aufgabe kann null Punkte nicht unterschreiten. ⁶Die erzielte Gesamtpunktzahl des Tests errechnet sich aus der Summe der bei den einzelnen Aufgaben erreichten Punktewerte.

(5) ¹Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ²Die Eignung gilt als nachgewiesen, wenn

1. insgesamt mindestens 75 Prozent der maximal erreichbaren Gesamtpunktzahl erzielt wurden oder

2. insgesamt mindestens 65 Prozent der maximal erreichbaren Gesamtpunktzahl erzielt wurden und die erzielte Gesamtpunktzahl um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Gesamtpunktzahl der Bewerberinnen und Bewerber unterschreitet, die in diesem Jahr erstmals an dem Test teilgenommen haben.

³Die Eignung für den Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(6) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 5 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung wird durch Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 8 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2026/2027.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Mai 2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 2. Juni 2025, Nr. I.4 – 411.5.2.

München, den 2. Juni 2025

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 2. Juni 2025 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Link <https://www.lmu.de/de/die-lmu/amtliche-veroeffentlichungen/index.html> bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Juni 2025.